



- Der Präsident -

Az.: 4.08.01.01/1#5

In dem Verwaltungsverfahren

zur Festlegung des Höchstwerts für die Ausschreibungen für Solaranlagen des zweiten Segments des Jahres 2023 nach § 85a Absatz 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)

hat die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen,

vertreten durch ihren Präsidenten Klaus Müller

am 27.12.2022 beschlossen:

Der Höchstwert für die Ausschreibungen zur Bestimmung der Zahlungen für Strom aus Solaranlagen des zweiten Segments nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz beträgt in den Ausschreibungen mit einem Gebotstermin in den jeweils darauffolgenden zwölf Kalendermonaten 11,25 Cent pro Kilowattstunde.

Gründe

I.

Die Bundesnetzagentur führt seit 2021 Ausschreibungen zur Bestimmung der Zahlungshöhe für Strom aus Solaranlagen auf Gebäuden oder Lärmschutzwänden (Solaranlagen des zweiten Segments) aufgrund der §§ 38c ff. Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)¹ durch.

In den letzten drei Ausschreibungsrunden für Solaranlagen des zweiten Segments zu den Gebotsterminen 1. April, 1. August und 1. Dezember 2022 wurde die jeweils ausgeschriebene Menge nicht durch zugelassene Gebote ausgeschöpft. In den Gebotsterminen zum 1. April und 1. August 2022 konnten lediglich Gebote im Umfang von 28 Prozent (212 bzw. 214 von 767 MW) der ausgeschriebenen Menge bezuschlagt werden. Zum Gebotstermin 1. Dezember wurde daraufhin die Ausschreibungsmenge um über 70 Prozent (von 767 auf 202 MW) aufgrund neuer gesetzlicher Vorgaben reduziert, um Wettbewerb zu erzeugen. Trotz der reduzierten Menge konnten nur Gebote im Umfang von 63 Prozent der bereits reduzierten Menge bezuschlagt werden (56 Gebote mit 105 MW).

Der Höchstwert für die Ausschreibungen zur Ermittlung der Höhe der Zahlungen von Strom aus Solaranlagen des zweiten Segments betrug für die Gebotstermine des Jahres 2022 8,91 ct/kWh.

In den Ausschreibungsrunden zum 1. April, 1. August und 1. Dezember des Jahres 2022 lagen die durchschnittlichen Gebotswerte geringfügig unter dem Höchstwert von 8,91 ct/kWh (April 2022: 8,53 ct/kWh, August 2022: 8,85 ct/kWh, Dezember 2022: 8,77 ct/kWh).²

¹ Zusätzlich zu der Bezeichnung EEG wird als Abkürzung EEG 2021 für die bis zum 31.12.2022 geltende Fassung und EEG 2023 für die ab dem 1.1.2023 geltende Fassung verwendet.

² Statistiken zu den bereits durchgeführten Gebotsrunden sind unter <https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/Ausschreibungen/Solaranlagen2/BeendeteAusschreibungen/start.html> veröffentlicht (zuletzt abgerufen am 19.12.2022)

Ohne diese Festlegung würde der Höchstwert in den Ausschreibungsrunden des Jahres 2023 nach § 38e Absatz 1 EEG 2023 leicht auf 9,00 ct/kWh steigen.

II.

1. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für den Erlass dieser Festlegung durch die Bundesnetzagentur ergibt sich aus § 85a EEG. Gemäß § 85 Absatz 4 EEG 2021 sind Entscheidungen nach § 85a EEG nicht von einer Beschlusskammer zu treffen.

2. Ermächtigungsgrundlage

Die Festlegung des Höchstwerts ist in § 85a EEG geregelt. Das Verfahren wird von Amts wegen nach § 66 Absatz 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) eingeleitet.

3. Aufgreifermessen

Nach § 85a Absatz 1 EEG kann die Bundesnetzagentur eine Festlegung erlassen, in der sie den Höchstwert für die Ausschreibungen mit einem Gebotstermin in den jeweils darauffolgenden zwölf Kalendermonaten neu bestimmt, wenn sich bei den letzten drei vor Einleitung des Festlegungsverfahrens durchgeführten Ausschreibungen gemeinsam oder jeweils für sich betrachtet Anhaltspunkte dafür ergeben haben, dass der Höchstwert unter Berücksichtigung von § 1 EEG zu hoch oder zu niedrig ist.

Die Bundesnetzagentur soll gemäß § 85a Absatz 2 Satz 2 EEG den Höchstwert erhöhen, wenn in den letzten drei Ausschreibungen mit den zulässigen Geboten das Ausschreibungsvolumen nicht gedeckt werden konnte und die durchschnittlichen Erzeugungskosten über dem Höchstwert liegen.

Die Voraussetzungen nach § 85a Absatz 2 Satz 2 EEG liegen vor.

In den letzten drei Gebotsterminen zum 1. April, 1. August und 1. Dezember 2022 wurden jeweils Gebote mit einer geringeren Gesamtgebotsmenge zum Verfahren zugelassen als Menge ausgeschrieben wurde.

Mit den Stromgestehungskosten bei Solaranlagen des zweiten Segments in Deutschland beschäftigt sich ein im Jahre 2022 erschienenes Gutachten: Das Gutachten des

*Zentrum für Sonnenenergie- und Wasserstoff-Forschung Baden-Württemberg*³ kommt zu mittleren Stromgestehungskosten von Anlagen, die im Jahr 2024 in Betrieb genommen werden, von 10,8 - 11,2 ct/kWh.⁴ Diese Werte stellen eine Bandbreite der Stromgestehungskosten der betrachteten Anlagen dar. Dabei wird ein durchschnittlicher Stromertrag an einem durchschnittlichen Standort für Referenzanlagen angenommen. Für Anlagen, denen in Ausschreibungen im Jahr 2023 ein Zuschlag erteilt wird, ist – eine Realisierungsdauer von einem Jahr unterstellt – mit einer Inbetriebnahme im Jahre 2024 zu rechnen. Die im Gutachten betrachteten Anlagen repräsentieren damit Anlagen, die in den relevanten Betrachtungszeitraum der Festlegung fallen.

Die im Gutachten prognostizierten Stromgestehungskosten liegen deutlich oberhalb des gesetzlichen Höchstwerts von 9,00 ct/kWh für 2023 nach § 38e EEG 2023.

Die Voraussetzungen des § 85a Absatz 2 Satz 2 EEG sind damit erfüllt. Ein anders gelagerter Sonderfall, der eine andere Beurteilung gebieten würde, liegt nicht vor. Das Aufgreifermessen ist folglich auszuüben.

4. Formelle Anforderungen

Die Bundesnetzagentur hat von der Einholung von Stellungnahmen abgesehen und keine mündliche Verhandlung durchgeführt. Diese Abweichungen von den üblichen Voraussetzungen bei Festlegungsverfahren sind für Festlegungen zu den Höchstwerten bei Ausschreibungen nach dem EEG in § 85a Absatz 3 EEG geregelt. So ist eine mündliche Verhandlung explizit ausgeschlossen. Auf die Einholung von Stellungnahmen soll verzichtet werden. Die Bundesnetzagentur ist dieser Soll-Vorgabe gefolgt, um das Verfahren zu beschleunigen.

Ein anders gelagerter Sonderfall, der eine andere Beurteilung gebieten würde, liegt nicht vor.

³ *Zentrum für Sonnenenergie- und Wasserstoff-Forschung Baden-Württemberg*: Aktuelle Kostensituation von Photovoltaikanlagen des zweiten Segments (Dachanlagen), 2022, abrufbar unter <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/Energie/aktuelle-kostensituation-von-photovoltaikanlagen-des-zweiten-segments-dachanlagen.html> (zuletzt abgerufen am 19.12.2022).

⁴ *Zentrum für Sonnenenergie- und Wasserstoff-Forschung Baden-Württemberg*: Aktuelle Kostensituation von Photovoltaikanlagen des zweiten Segments (Dachanlagen), S. 2, 2022, abrufbar unter <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/Energie/aktuelle-kostensituation-von-photovoltaikanlagen-des-zweiten-segments-dachanlagen.html> (zuletzt abgerufen am 19.12.2022).

Die Entscheidung wird auf der Internetseite der Bundesnetzagentur und in deren Amtsblatt veröffentlicht und damit gemäß § 85a Absatz 3 EEG, § 73 Absatz 1a EnWG öffentlich bekanntgemacht. Die Entscheidung gilt gemäß § 73 Absatz 1a Satz 3 EnWG an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Regulierungsbehörde zwei Wochen verstrichen sind.

5. Bestimmung des Höchstwerts

Die Bundesnetzagentur kann nach § 85a Absatz 1 EEG den Höchstwert nach § 38e EEG für die Ausschreibungen mit einem Gebotstermin in den jeweils darauffolgenden zwölf Kalendermonaten neu bestimmen. Der neu festgelegte Höchstwert gilt für Ausschreibungen mit einem Gebotstermin in den jeweils darauffolgenden zwölf Kalendermonate ab dem Erlass der Festlegung. Die Festlegung eines Höchstwerts darf gemäß § 85a Absatz 1 Satz 2 EEG nicht mehr als 25 Prozent von dem zum Zeitpunkt der Neufestlegung geltenden Wert abweichen. Für die Berechnung ist also der im EEG 2023 gegenüber dem Jahr 2022 erhöhte Wert zugrunde zu legen; ohne die Änderung per Festlegung würde der in § 38e Absatz 1 EEG 2023 geregelte Wert von 9 ct/kWh gelten.

Der Höchstwert wird für die Gebotstermine der Ausschreibungen zur Ermittlung der Höhe der Zahlungen für Strom aus Solaranlagen des zweiten Segments in den darauffolgenden zwölf Kalendermonaten auf 11,25 ct/kWh festgelegt. Dies entspricht der höchsten positiven Abweichung vom Höchstwert, die gemäß § 85a Absatz 1 Satz 2 EEG zulässig ist. Die Festlegung des Höchstwerts auf die höchste positive Abweichung vom zum Zeitpunkt der Neufestlegung geltenden Höchstwert ist nach Abwägung aller Umstände sachgerecht.

Die Höhe der Stromgestehungskosten werden für diese Festlegung anhand des Gutachtens des *Zentrum für Sonnenenergie- und Wasserstoff-Forschung Baden-Württemberg* bestimmt.⁵ Die Stromgestehungskosten für Anlagen an durchschnittlichen Standorten

⁵ Als Datengrundlage ist das Gutachten vom Zentrum für Sonnenenergie- und Wasserstoff-Forschung Baden-Württemberg für diese Ermittlung ausreichend, da es Teil der Analysen des EEG-Erfahrungsberichtes ist (BT-Drs. 18/8832, S. 253: „Die durchschnittlichen Erzeugungskosten müssen durch eine Evaluierung bestimmt werden, wie sie schon heute im Rahmen der Erfahrungsberichte vorgenommen wird. Die BNetzA kann dafür auch auf die im BMWi vorliegenden Daten zurückgreifen.“).

mit Inbetriebnahme im Jahr 2024 werden danach im Vergleich zu den Anlagen mit Inbetriebnahme im Jahr 2021 von 8,5 ct/kWh um insgesamt 27-32 Prozent auf 10,8 - 11,2 ct/kWh ansteigen. Hintergrund für den deutlichen Anstieg sind die gesteigerten spezifischen Investitionskosten von 750 €/kW auf 900 bis 950 €/kW und stark ansteigende Zinsen die den kalkulatorischen Zinssatz (gemittelter Eigen- und Fremdkapitalzinssatz) von 4,1 Prozent auf 5,2 Prozent ansteigen lässt.⁶ Die Steigerung der Investitionskosten geht unter anderem auf einen deutlichen Anstieg der Preise für Solarmodule⁷ zurück; aber auch Kosten für sonstige Komponenten wie Wechselrichter und Aufständering sowie die Errichtung der Anlagen haben einen deutlichen Preisanstieg erfahren.

Der Höchstwert wird im Einklang mit den Zielen des EEG (Steigerung des EE-Anteils am Bruttostromverbrauch auf 65 Prozent im Jahr 2030) leicht oberhalb der im Gutachten ermittelten Bandbreite der Stromgestehungskosten an durchschnittlichen Standorten bestimmt. Anders als bei den Windenergieanlagen an Land werden nach den gesetzlichen Vorgaben standortbezogene Ertragsunterschiede nicht anteilig im anzulegenden Wert ausgeglichen. Der Höchstwert soll aber auch eine Teilnahme von Projekten an Standorten mit unterdurchschnittlicher solarer Einstrahlung ermöglichen. Diese Anlagen weisen in Teilen überdurchschnittliche Kosten auf. Die Obergrenze für den neu zu bestimmenden Höchstwert liegt mit 11,25 ct/kWh nur 0,4-4,2 Prozent oberhalb der Bandbreite der im Gutachten angegebenen Stromgestehungskosten. Die Ertragsunterschiede an unterschiedlichen Standorten liegen aber regelmäßig deutlich darüber. So liegt die durchschnittliche Globalstrahlung im Norden Deutschlands um etwa 15 Prozent unter der mittleren Globalstrahlung in Gesamtdeutschland.⁸

Es erscheint somit angemessen, den Höchstwert um die maximal durch die Festlegung zulässige Anhebung von 25 Prozent auf 11,25 ct/kWh zu erhöhen. Hierdurch wird die Kostenstruktur der meisten Projekte abgebildet. Der Wert liegt nur sehr geringfügig über

⁶ Zentrum für Sonnenenergie- und Wasserstoff-Forschung Baden-Württemberg: Aktuelle Kostensituation von Photovoltaikanlagen des zweiten Segments (Dachanlagen), 2022, abrufbar unter <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/Energie/aktuelle-kostensituation-von-photovoltaikanlagen-des-zweiten-segments-dachanlagen.html> (zuletzt abgerufen am 19.12.2022).

⁷ <https://www.solarserver.de/photovoltaik-preis-pv-modul-preisindex/> (zuletzt abgerufen am 16.12.2022).

⁸ Fraunhofer ISE 2021, Stromgestehungskosten Erneuerbare Energien https://www.ise.fraunhofer.de/content/dam/ise/de/documents/publications/studies/DE2021_ISE_Studie_Stromgestehungskosten_Erneuerbare_Energien.pdf, S.14. 2021 (zuletzt abgerufen am 16.12.2022).

der Bandbreite der Stromgestehungskosten an durchschnittlichen Standorten. Die Bundesnetzagentur muss bei der Festlegung des Höchstwerts unter Ungewissheit hinsichtlich des genauen Förderbedarfs entscheiden.

Unter Abwägung der genannten Umstände kommt die Bundesnetzagentur zu dem Schluss, dass eine Festlegung des Höchstwerts auf 11,25 ct/kWh angemessen ist. Der so bestimmte Wert soll verlässliche Rahmenbedingungen schaffen und das bestehende Ausschreibungsregime und seine Wettbewerbsintensität stärken.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidungen ist die Beschwerde zulässig. Sie ist schriftlich binnen einer mit der Zustellung der Entscheidung beginnenden Frist von einem Monat bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn (Postanschrift: Postfach 80 01, 53105 Bonn) einzureichen. Zur Fristwahrung genügt jedoch, wenn die Beschwerde innerhalb dieser Frist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf), eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung enthalten, inwieweit die Entscheidung angefochten und ihre Abänderung oder Aufhebung beantragt wird. Ferner muss sie die Tatsachen und Beweismittel angeben, auf die sich die Beschwerde stützt. Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).



Klaus Müller

- Präsident der Bundesnetzagentur -